

Helaba Invest

Kapitalanlagegesellschaft mbH
Junghofstraße 24
60311 Frankfurt am Main

An die Anteilhaber des Sondervermögens

HI-Sustainable Multi-Faktor Aktien Global-Fonds

Die Besonderen Anlagebedingungen des Sondervermögens werden geändert. Der Abschnitt Anlagegrenzen der Besonderen Anlagebedingungen des Sondervermögens soll insbesondere um eine Regelung ergänzt werden, nach der bei der Auswahl der Wertpapiere transitionsbezogene Kriterien zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sollen die Bezeichnungen der Fonds an die neuen Auswahlkriterien angepasst werden. Die Bezeichnung des Sondervermögens lautet zukünftig **HI-Climate Transition Multi-Faktor Aktien Global-Fonds**. Darüber hinaus werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die weitere Ausgestaltung des Sondervermögens bleibt unberührt.

Die Änderungen treten am 21.05.2025 in Kraft.

Die nach dem Inkrafttreten der Änderung geltenden Besonderen Anlagebedingungen sind im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Die Gesellschaft bietet den Anlegern die Rückgabe der Anteile an dem Sondervermögen ohne weitere Kosten an oder die Anteile, soweit möglich, in Anteile eines anderen Sondervermögens, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vergleichbar ist und von der Gesellschaft oder einem Unternehmen, das zu der Gesellschaft in einer Verbindung im Sinne des § 290 HGB steht, verwaltet wird, ohne weitere Kosten umzutauschen.

Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt können bei der Verwaltungsgesellschaft der Sondervermögen und auf der Internetseite www.helaba-invest.de kostenfrei bezogen werden.

Die Geschäftsführung

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

**zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und der
Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH
in Frankfurt am Main
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft verwaltete
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie
HI-Climate Transition Multi-Faktor Aktien Global-Fonds
die nur in Verbindung mit den für dieses Sonder-
vermögen von
der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“
gelten.**

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN § 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen (im Folgenden „Sondervermögen“) folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 5 der AAB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB,
- c) Bankguthaben gemäß § 7 der AAB,
- d) Investmentanteile gemäß § 8 der AAB,
- e) Derivate gemäß § 9 der AAB,
- f) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB.

2. Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AAB werden nicht abgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen kann bis zu 100% in Wertpapieren internationaler Aussteller gemäß § 5 der AAB investiert sein. Die Auswahl der Aktien erfolgt auf Grundlage vielfältiger verschiedener Faktoren, wie beispielsweise einem unterdurchschnittlichen Kursänderungsrisiko, günstigen Bewertungskriterien oder einer erwarteten nachhaltigen positiven Wertentwicklung (Momentum).

Mehr als 50% des Wertes des Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz, welche die vorgenannten Bedingungen erfüllen und nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können, angelegt,

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

2. Mindestens 80% des Wertes des Sondervermögens werden in Wertpapiere gemäß § 5 der AAB angelegt, deren Emittenten anerkannte ökologische und soziale Kriterien verbindlich umsetzen.

Das Sondervermögen zielt darauf ab, einen aktiven Beitrag zur Erreichung einer nachhaltigeren Kapitalanlage und insbesondere der Klimaziele zu leisten. Eine besondere Bedeutung erhält dabei auch das Thema Klimatransition, das im Rahmen der Anlagestrategie auf Fondsebene aktiv vorangetrieben werden soll.

Die Transformation der Wirtschaft hin zu mehr Klimaschutz ist essenziell, um langfristige ökologische und ökonomische Stabilität zu gewährleisten. Der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft ist nicht nur eine zentrale Voraussetzung zur Erreichung der Klimaziele, sondern birgt auch erhebliche Chancen für Unternehmen, die nachhaltige Technologien und innovative Lösungen entwickeln. Durch gezielte Investitionen in solche Unternehmen kann das Sondervermögen dazu beitragen, den Wandel aktiv zu unterstützen, klimabedingte Risiken zu minimieren und gleichzeitig nachhaltige Wachstumsmöglichkeiten zu nutzen.

Um dies zu erreichen, setzt der Investmentprozess auf eine Kombination mehrerer Komponenten.

Zum einen verzichten wir auf Basis von Umsatzgrenzen auf Investitionen in Unternehmen, deren Geschäftsmodell stark auf die Kohleverstromung sowie den Abbau und Vertrieb thermischer Kohle ausgelegt ist (Kohleverstromung und Abbau/Vertrieb thermischer Kohle > 25%). Darüber hinaus ist eine Investition in Unternehmen ausgeschlossen, die signifikante Umsatzzanteile mit dem Abbau von Öl- und Teersanden, Fracking und Arctic Drilling generieren (Ölsande/Teersande und Arctic Drilling/Fracking > 5%). Durch die Anwendung der oben genannten Mindestausschlüsse und die gleichzeitige Berücksichtigung von besonders nachhaltigen Titeln für das Portfolio, sollen der CO₂-Fußabdruck, die Treibhausgasemissionen inkl. -intensität sowie das Exposure zu fossilen Brennstoffen und Energieverbrauch/-erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen gegenüber dem breiten Markt verbessert werden.

Zum anderen möchte die Anlagestrategie unternehmensspezifischen Risiken, die sich aus dem Transformationsprozess hin zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft ergeben, minimieren und gleichzeitig Anbieter von klimafreundlichen Lösungen übergewichten. Auf Fondsebene soll so eine Verbesserung der Klimatransitionsfähigkeit gegenüber dem breiten Markt erzielt werden.

Zusätzlich wird über eine bessere Ratingverteilung eine Steigerung des ESG Scores gegenüber dem nicht nachhaltigen Marktindex angestrebt.

Zur weiteren Ausgestaltung der besonderen nachhaltigen Anlagestrategie des Sondervermögens, werden insbesondere Aktien von Emittenten, die in bestimmten Geschäftsbereichen über einem festgelegten Umsatzschwellenwert tätig sind, nicht als nachhaltig angesehen und dementsprechend nicht erworben. Bei der Auswahl der Wertpapiere gelten folgende Ausschlusskriterien:

- Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 für Climate Transition Benchmarks:
 - Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
 - Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind
 - Unternehmen, die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen

Zusätzlich zu den Ausschlüssen im Zusammenhang mit Paris -abgestimmten EU-Referenzwerten der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 für Climate Transition Benchmarks werden zur Umsetzung der Anlagestrategie folgende Ausschlüsse angewendet:

- Kohleverstromung > 25%
- Abbau/Vertrieb thermischer Kohle > 25%
- Ölsande/Teersande > 5%
- Arctic Drilling/Fracking > 5%

- Clusterbomben > 0%
- Landminen > 0%
- Bio-/Chemie-Waffen > 0%

2. Das Sondervermögen kann bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AAB investiert sein.

3. Das Sondervermögen kann bis zu 20% seines Wertes in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AAB investieren.

4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller

- **Die Bundesrepublik Deutschland**

- **Die Bundesländer:**

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

- **Europäische Union:**

- **Als Mitgliedstaaten der Europäischen Union:**

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedstaat ist)
- Republik Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern
- Rumänien

- **Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:**

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

- **Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**

- Australien
- Japan
- Kanada
- Süd-Korea
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Türkei
- Vereinigte Staaten von Amerika
- Chile
- Israel
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist)

Als internationale Organisationen, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:

- EURATOM

mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen.

5. Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in alle zulässigen Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AAB gehalten werden.

6. Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB angelegt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ausstattungsmerkmale Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale unterscheiden können. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind.

2. Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Ausstattungsmerkmale.

3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabeaufschlag beträgt 2% des Nettoinventarwertes des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) von bis zu 0,60% des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens.

2. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der Verwaltung von Derivate-Geschäften und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Gegenstand dieser Dienste sind im Wesentlichen die folgenden Tätigkeiten:

- Das Management von an einen OTC-Kontrahenten oder einen zentralen Kontrahenten (Central Counterparty – CCP) zu stellenden bzw. von diesem zu empfangenden Bar- oder Wertpapiersicherheiten (Collateral Management),
- Das Clearing von Derivatetransaktionen bei einem zentralen Kontrahenten unter Einschaltung eines Clearing Members,
- Die Meldung von Transaktionen in börsengehandelten bzw. OTC-Derivaten an ein aufsichtsrechtlich zulässiges Transaktionsregister.

In diesem Fall zahlt die Gesellschaft aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung bis zur Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) von 0,10% des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

3. Die Verwahrstelle erhält für die Verwaltung eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) von bis zu 0,05% des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens.

4. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 als Vergütung sowie nach Absatz 6 n) als Aufwendersersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,85% des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

5. Die Vergütungen gemäß Absatz 1 bis 3 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

6. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- e) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- f) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- g) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlage-grenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den Buchstaben a) bis n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen;
- n) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10% p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird;

7. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

8. Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai eines Kalenderjahres.

9. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des Folgejahres.